Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 09.11.2015
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:45 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Behindertenbeauftragte; die Behindertenbeauftragte des Landkreises Würzburg stellt ihre Aufgaben vor
2	Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und und der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans
2.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
2.2	Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
2.3	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege
2.4	Regierung von Unterfranken, Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde und SG 32
2.5	Stadtwerke Wertheim GmbH
2.6	Gemeinde Holzkirchen
2.7	Bundesamt für Flugsicherung, Langen
2.8	Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz
2.9	Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

2.10 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg

2.10.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

2.10.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

2.10.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

2.10.4 Inhalt/Hinweis/Anregung 4

2.10.5 Inhalt/Hinweis/Anregung 5

2.10.6 Inhalt/Hinweis/Anregung 6

2.10.7 Inhalt/Hinweis/Anregung 7

2.10.8 Inhalt/Hinweis/Anregung 8

2.11 Landratsamt Würzburg, Naturschutz

2.11.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

2.11.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

2.12 Landratsamt Würzburg, Abfallrecht

2.12.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

2.12.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

2.12.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

2.13 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz

2.13.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

2.13.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

2.13.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

2.13.4 Inhalt/Hinweis/Anregung 4

2.13.5 Inhalt/Hinweis/Anregung 5

2.13.6 Inhalt/Hinweis/Anregung 6

2.14 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

2.14.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

2.14.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

2.14.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

2.14.4 Inhalt/Hinweis/Anregung 4

3 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3";
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen

der Behörden und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3"

3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

3.2 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

3.3 Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege

3.4 Regierung von Unterfranken, Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde und SG 32

3.5 Satdtwerke Wertheim GmbH

3.6 Gemeinde Holzkirchen

3.7 Bundesamt für Flugsicherung, Langen

3.8 Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz

3.9 Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

3.10 Bund Naturschutz in Bayern e. V.

3.10.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

3.10.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

3.10.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

3.10.4 Inhalt/Hinweis/Anregung 4

3.10.5 Inhalt/Hinweis/Anregung 5

3.10.6 Inhalt/Hinweis/Anregung 6

3.10.7 Inhalt/Hinweis/Anregung 7

3.10.8 Inhalt/Hinweis/Anregung 8

3.11 Landratsamt Würzburg, Naturschutz

3.11.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

3.11.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

3.12 Landratsamt Würzburg, Abfallrecht

3.12.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

3.12.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

3.12.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

3.13 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz

3.13.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

3.13.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

3.13.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

3.13.4 Inhalt/Hinweis/Anregung 4

3.13.5 Inhalt/Hinweis/Anregung 5

3.13.6 Inhalt/Hinweis/Anregung 6

3.14 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

3.14.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

3.14.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

3.14.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

3.14.4 Inhalt/Hiniweis/Anregung 4

4 Bauleitplanung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

5 Bauleitplanung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"

6 Instandsetzung von Wirtschaftswegen in der östlichen Flurlage von Helmstadt;
Vorstellung eines Instandsetzungskonzepts

7 Bauleitplanung; Aufhebung Bebauungsplan "Neuer Wiesenweg";
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

8 Bauleitplanung; Aufhebung des Bebauungsplans "Neuer Wiesenweg";
hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

9.1 Ausbau Bayernstraße und Turnhallenweg; Entsorgung Straßenaufbruch und Aushubmaterial

9.2 Ausbau Bayernstraße und Turnhallenweg; Baufortschritt

9.3 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts

9.4 Deutsche Post AG; Auflösung des Verteiler-Standortes Helmstadt

9.5 Termine; Sitzungskalender des Marktgemeinderates für das Jahr 2016

9.6 Sachbeschädigungen im Gemeindegebiet

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Beuerlein, Steffen	zu TOP 2,3,4,5,6 öffentlich
Weimann, Arno Dipl-Ing. (Univ.)	zu TOP 2,3,4,5 öffentlich

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Wander, Fred	anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.10.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Behindertenbeauftragte; die Behindertenbeauftragte des Landkreises Würzburg stellt ihre Aufgaben vor

Sachverhalt:

Die Behindertenbeauftragte des Landkreises Würzburg, Frau Elisabeth Schäfer, stellt dem Marktgemeinderat ihre Aufgaben und ihr Tätigkeitsfeld vor.

Dieses umfasst vielfältige Themen und Möglichkeiten, welche behinderten Menschen das Leben erleichtern und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen sollen, von barrierefreiem Bauen bis hin zur Inklusion.

Mittels einer Präsentation erläutert sie den gesetzlichen Hintergrund und die sich daraus ergebende rechtliche Stellung des Amtes der Behindertenbeauftragten, das sie seit 2004 ausübt. Anhand praktischer Beispiele beschriebt sie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere beim Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Bau und im ÖPNV und beim Thema Inklusion. Sie betont die Bedeutung von Netzwerken bei der Unterstützung der Belange der Behinderten und möchte hierfür in den Landkreisgemeinden Ansprechpartner gewinnen.

Sie verweist auf ihre wöchentlichen Sprechstunden und die Kontaktmöglichkeiten, über die sie jederzeit erreichbar ist.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Schäfer für den Vortrag und unterstreicht die Bedeutung des Amtes der Behindertenbeauftragten. Er wird die Präsentation an die Mitglieder des Marktgemeinderates versenden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Vortrag zur Kenntnis.

TOP 2 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"; hier: Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und und der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 27.07.2015 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen. In der Regel wurde eine einheitliche Stellungnahme für beide Verfahren (FNP-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan) abgegeben. Über jede Stellungnahme wird ein gesonderter Beschluss gefasst).

Eingegangen sind die folgenden Hinweise, Bedenken und Einwendungen, die vom beauftragten Büro Weimann für die Abwägung durch den Marktgemeinderat vorbereitet wurden:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.09.2015 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Einwände/ Bedenken	Mit Hinweisen/ Anregungen, jedoch ohne Einwendungen	Mit Einwendungen/ Forderungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg			X	
2	AELF (für Forsten)	in Nr. 1 enthalten			
3	Bayerischer Bauernverband, Würzburg		X		
4	Regierung von Unterfranken, Würzburg Brand- und Katastrophenschutz	X			
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf Bau- und Bodendenkmäler	X			
6	Bayernwerk AG, Marktheidenfeld			X	
7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern		X		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg		X		
9	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X		
10	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg	X			
11	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X		
12	Industrie und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt		X		
13	Landratsamt Würzburg, Bauamt		X		
14	Landratsamt Würzburg, Staatliches Gesundheitsamt		X		
15	Landratsamt Würzburg a) Immissionsschutz			X	
	b) Denkmalschutz			X	
	c) Abfallrecht				X
	d) Wasser- und Bodenschutzrecht				X
16	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat		X		
17	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde				X
18	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege			X	
19	Regionaler Planungsverband, c/o LRA Main-Spessart		X		
20	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern		X		
21	Regierung von Unterfranken, Würzburg Höhere Landesplanungsbehörde und Sachgebiet 32			X	
22	Team Orange, KU des Landkreises Würzburg	X			
23	Staatliches Bauamt Würzburg		X		
24	Vermessungsamt Würzburg	X			
25	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg				X
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn		X		
27	Stadtwerke Wertheim GmbH, Wasserversorgung			X	

28	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg		X		
29	Regierung von Unterfranken, Würzburg		X		
30	Gemeinde Holzkirchen			X	
31	Gemeinde Uettingen		X		
32	Gemeinde Altertheim	X			
33	Markt Neubrunn		X		
34	Stadt Wertheim		X		
35	Bundesamt für Flugsicherung, Langen			X	
36	DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen		X		
37	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg				X
38	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsst. Veitshöchheim	X			
39	TenneT TSO GmbH, Bamberg		X		

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:
Regierung von Unterfranken, Brand- und Katastrophenschutz, Würzburg;
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Bodendenkmäler, Memmelsdorf;
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg;
Team Orange, KU des Landkreises Würzburg, Veitshöchheim;
Vermessungsamt Würzburg;
Gemeinde Altertheim;
Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim.

Keine Einwände / Bedenken

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

TÖB	Schreiben	Bedenken	Anmerkungen
Bayerischer Bauernverband, Würzburg	22.09.2015	keine	keine
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	16.09.2015	keine	keine
Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg	17.09.2015	Keine	Bevollmächtigung gemäß TKG hinsichtlich aller Rechte und Pflichten der Wegesicherung sowie Entgegennahme aller Planverfahren dritter.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	07.09.2015	keine	Anregung zu kombinierter Nutzung mit Photovoltaik
Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg	07.09.2015	keine	keine
IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg	24.09.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Bauamt	22.10.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Staatl. Gesundheitsamt	14.09.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Kreisbrandrat	28.09.2015	keine	keine

Regionaler Planungsverband, Würzb.	16.09.2015	keine	keine
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	07.09.2015	keine	keine
Staatliches Bauamt Würzburg	22.09.2015	keine	keine
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	23.09.2015	keine	Zuständigkeit bei TÖB-Beteiligung künftig nur an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn senden.
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	14.09.2015	keine	keine
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	09.09.2015	keine	Hinweis, dass weder Sprengstofflager noch Steinbrüche i. Z. m. Sprengungen betroffen sind.
Gemeinde Uettingen	25.09.2015	keine	Hinweis auf verbliebene Lücken der aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der A 3, die durch die Verwallung geschlossen werden. Es bestehen keine Gesichtspunkte die die Belange der Gemeinde Uettingen beeinträchtigen.
Markt Neubrunn	22.10.2015	keine	keine
Stadt Wertheim	10.09.2015	keine	keine
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	18.09.2015	keine	Die Belange gemäß § 18a LuftVG sind nicht berührt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gem. § 13 LuftVG unberührt.
TenneT TSO GmbH, Bamberg	16.09.2015	keine	keine

Mit Hinweisen / Anregungen, jedoch ohne Einwendungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise, jedoch keine Einwendungen, vorgebracht:
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege
Regierung von Unterfranken, Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde und SG 32
Stadtwerke Wertheim GmbH
Gemeinde Holzkirchen
Bundesamt für Flugsicherung, Langen
Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz
Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

Mit Einwendungen / Forderungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Einwendungen und Forderungen vorgebracht:
1. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg
2. Landratsamt Würzburg, Naturschutz
3. Landratsamt Würzburg, Abfallrecht
4. Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutzrecht
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

Abschließend teilt Herr Beuerlein im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundes Naturschutz mit, dass für in Kürze ein Gesprächstermin stattfinden wird, in dem die o.g. Punkte besprochen werden sollen. Er ist zuversichtlich, dass er in diesem Gespräch viele der vorgetragenen Bedenken ausräumen kann.

TOP 2.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

Gemeinsame Stellungnahme vom 01.10.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Anregung bzgl. der Grünordnungsplanung in Absprache mit der Naturschutzverwaltung eine Modifizierung vorzunehmen und mit Photovoltaik verbinden.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Einrichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im Bereich der Verwallung bedarf einer Festsetzung in der Bauleitplanung. Derzeit ist nicht absehbar, inwieweit eine PV-Anlage zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Verwallung bzw. eines Teilabschnittes wirtschaftlich tragbar sein wird. Die Notwendigkeit und Realisierung der PV-Anlage sind abhängig von der Wirtschaftlichkeit und die Voraussetzung für die Festsetzung in der Bauleitplanung. Zudem erfordert die Festsetzung einer PV-Anlage eine neue Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der notwendigen Ausgleichsflächen.
Bedingt durch die vorgenannten Sachverhalte besteht seitens des Marktes Helmstadt derzeit keine Absicht zur Errichtung einer weiteren PV-Anlage im Bereich des Sondergebietes Lärmschutz.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.2 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

Gemeinsame Stellungnahme vom 22.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Hinweis auf Beachtung der Schutzzone (20 kV-Trasse) mit den Schutzabständen gemäß DIN VDE 0210/5-05 und erforderlicher Ersatzbau Leitungsmast Nr. 74 – Kostentragung durch Veranlasser.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt die Hinweise zur Schutzzone für die 20 kV-Trasse zur Kenntnis und wird die Schutzabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken im Zuge der weiteren Planungsphase beachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.3 Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege

Gemeinsame Stellungnahme vom 07.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Hinweis auf Beachtung der Bestimmungen gemäß Denkmalschutzgesetz bei etwaigen Bodenfunden.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt dies im Zuge der Weiterentwicklung der Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.4 Regierung von Unterfranken, Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde und SG 32

Gemeinsame Stellungnahme vom 16.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Keine Einwendungen, wenn Maßnahmen als freiwillige Leistung im Einvernehmen mit der Autobahndirektion Nordbayern durchgeführt werden.

Stellungnahme durch Weimannn Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Realisierung und Umsetzung der Verwallung stellt grundsätzlich eine freiwillige Leistung des Marktes Helmstadt dar. Die Verwallung wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit der ABD Nordbayern hinsichtlich der Ausführung als auch bezüglich der Kostentragung geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.5 Stadtwerke Wertheim GmbH

Gemeinsame Stellungnahme vom 04.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Beteiligung des Landratsamtes Würzburg (LRA) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Das LRA Würzburg und das WWA Aschaffenburg sind als TÖB im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2.6 Gemeinde Holzkirchen

Gemeinsame Stellungnahme vom 25.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Vorlage einer Bestätigung über die ausschließliche Verwendung von unbelasteten Materialien aufgrund des Nahbereichs zum Wasserschutzgebiet und Einzugsbereich des Brunnen der Gemeinde Holzkirchen.

Zu dieser Thematik gibt Herr Beuerlein ergänzende Informationen über den Belastungsgrad und die damit verbundene Zulässigkeit von Materialien, die in einem zusätzlichen wasserrechtlichen Verfahren im Detail festgelegt werden.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die zu verwendenden Erdstoffe und deren Inhaltstoffe entsprechend den maßgebenden Regelwerken werden im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt. Dem entsprechenden Ersuchen der Gemeinde Holzkirchen hinsichtlich einer Bestätigung über die ausschließliche Verwendung von unbelasteten Materialien kann daher in den Festsetzungen nicht entsprochen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.7 Bundesamt für Flugsicherung, Langen

Gemeinsame Stellungnahme vom 10.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Vorlage der konkreten Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) zur Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt die Anforderung zur Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gemäß § 18a LuftVG durch den konkreten Bauantrag als Hinweis in den Bebauungsplan mit auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.8 Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit differenzierten Texten

Inhalt/Hinweis/Anregung
B-Plan: Keine Einwände, Hinweise oder Anmerkungen

4. Änderung FNP:
Keine Einwände, da die im Plangebiet zu wahrenden denkmalschutzrechtlichen Belange berücksichtigt sind. Auf den Bildstock auf FlSt.-Nr. 7426, Gemarkung Holzkirchhausen (nordwestliche Ecke im Sondergebiet Photovoltaik) wird hingewiesen. Zusätzliche Hinweise oder Anmerkungen sind nicht veranlasst.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt stellt fest, dass sich der betreffende Bildstock auf dem FlSt.-Nr. 7426, Gemarkung Holzkirchhausen, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan (SO) befindet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**

Persönliche Beteiligung:

TOP 2.9 Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten

Inhalt/Hinweis/Anregung
Die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Immissionsschutzes durch die Verwallungsmaßnahmen in Holzkirchhausen sind korrekt dargelegt. Hierbei wird auf die Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für den nächtlichen Zeitraum um bis zu 3 dB(A) verwiesen. Hierbei wären für die entsprechenden Bebauungsplanverfahren (Wohngebiete) die Lösungen mittels Raumsituierungen umzusetzen, indem die Ruheräume schallabgewandt sein sollten.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird dies im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanungen (Bebauungspläne für Wohngebiete) im Zusammenhang mit gegebenenfalls nachgewiesenen Überschreitungen der Orientierungswerte zum nächtlichen Beurteilungszeitraum berücksichtigen.
Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren können keine Festsetzungen für künftige Wohngebiete Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg

Gemeinsame Stellungnahme vom 23.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen, mit Ergänzung per E-Mail vom 28.09.2015

TOP 2.10.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Eindruck einer Planung für eine Erd- und Bauschuttdeponie, da langfristige Ausführung.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Bauleitplanung für die Verwallung dient der Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen für Holzkirchhausen und Helmstadt, welche von der BAB A 3 ausgehen und stellt somit eine

Maßnahme mit der Verwertung von Bodenstoffen dar. Die Ausführung von Verwallungsmaßnahmen zur Reduzierung der Verkehrslärmausbreitungen an Verkehrswegen stellt eine übliche Verfahrensweise dar, indem die baurechtlichen Belange durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.2	**Inhalt/Hinweis/Anregung 2**

Forderung auf lückenlosen und öffentlich einsehbaren Nachweis über die Verwendung von ausschließlich völlig unbelastetem und unbedenklichem Material.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Einbau der zu verwertenden Erdstoffe wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Die damit verbundenen Nachweise der eingebauten Erdstoffe sind in den einschlägigen Verfahrens- und Regelwerken zugrunde gelegt und werden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsplanungen konkret bestimmt, sodass keine Festsetzungen für den Bebauungsplan veranlasst sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.3	**Inhalt/Hinweis/Anregung 3**

Forderung auf Dokumentation des Erfolgs der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Eine Dokumentation der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.4	**Inhalt/Hinweis/Anregung 4**

Forderung auf Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor den Eingriffen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Soweit die Ausgleichsflächen durch den Baubetrieb der geplanten Baumaßnahmen nicht beansprucht werden, erfolgen dort vorgezogen - d. h. baldmöglichst, ggf. vor Baubeginn - die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Sobald Abschnitte der Wallbereiche fertiggestellt sind, erfolgt deren Ansaat und Bepflanzung zum vegetationstechnisch geeigneten Zeitpunkt. Entsprechende Festsetzungen zur vorgezogenen oder zeitnahen Umsetzung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine artenschutzrechtliche Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen besteht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.5	**Inhalt/Hinweis/Anregung 5**

Erhöhtes Lkw-Verkehrsaufkommen im Bereich Helmstadt/Holzkirchhausen und auch überörtlich infolge der Erdstofftransporte.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Belange des Antransportes durch die entsprechenden Kfz sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Zuwegung ist ausschließlich über öffentliche Straßen und Wege möglich, sodass die damit verbundenen Detailregelungen gesondert im Zuge der Baudurchführung mit dem Markt Helmstadt abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.6	Inhalt/Hinweis/Anregung 6

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Dammhöhen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Mit dem Vorhaben der Wallanlage und der Überhöhung über das Niveau der BAB A 3 hinaus ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Mit der Modellierung des Walles und südseitigen Böschungsneigungen von 1:2 bis 1:3 bzw. ausgerundetem Wallfuß wird aber die Trasse der BAB A3 (Regelböschungen 1:1,5) harmonischer in das natürliche Landschaftsrelief eingebunden als bisher, und diese flacheren Böschungen sind auch besser bepflanzbar. Das durch die BAB A3 optisch vorbelastete Landschaftsbild wird neu gestaltet. Die Fahrbahn der BAB A3 und der dort laufende Verkehr werden im Bereich des Walles kaschiert. Die Überhöhungen des Walls gegenüber Fahrbahnniveau sind aus Gründen der Lärmschutzwirkung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.7	Inhalt/Hinweis/Anregung 7

Forderung auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt lehnt die Beantragung eines Raumordnungsverfahrens ab, da die Verwallungsmaßnahmen nicht dem Sinne des § 2 (Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung) des Raumordnungsgesetzes (ROG) entsprechen. Diese dienen lediglich der Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen für die Wohnbereiche von Holzkirchhausen und Helmstadt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.10.8	Inhalt/Hinweis/Anregung 8

Forderung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Stellungnahme durch WeimannIngenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt lehnt die Beantragung und die damit verbundene Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Verwallungsmaßnahmen an der BAB A 3 für die Ortslagen von Holzkirchhausen und Helmstadt ab. Dies wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 begründet, da die Belange des Immissionsschutzes entsprechend der Einhaltung der Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV bereits geregelt sind. Die Verwallungsmaßnahmen stellen freiwillige Leistungen dar, deren baurechtlichen Belange konzentriert und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung erfasst und geregelt werden. Dies insbesondere, da ausschließlich die Belange des Marktes Helmstadt betroffen sind.

Weitergehende rechtliche Belange werden durch Verwaltungsvereinbarung mit der zuständigen Autobahnverwaltung (ABD Nordbayern) und im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.11 Landratsamt Würzburg, Naturschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit differenzierten Texten

TOP 2.11.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Artenschutz:
Sollte das Baufeld nicht via Schwarzbrache außerhalb der Brutzeit freigehalten werden, ist eine erneute Begehung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Fachkraft durchzuführen. Das Ergebnis ist der uNB vor Baubeginn mitzuteilen um ggf. das weitere Vorgehen zu besprechen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die entsprechende ergänzende Festsetzung zu artenschutzrechtlichen, Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.11.2	**Inhalt/Hinweis/Anregung 2**

Ausgleichsflächen:
Die Maßnahmen der Ausgleichsflächen A1 und A2 sowie die Maßnahmen der Ökokontoflächen Ö1 und Ö2 sind in die Festsetzung mit den folgenden Ergänzungen zu übernehmen: Dauerhafter Erhalt der Gehölze, Pflege der Flächen gemäß der Maßnahmenbeschreibung für 25 Jahre. Bei Beachtung der o.g. Änderungen können die Flächen Ö1 und Ö2 als Ökokontoflächen anerkannt werden.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die entsprechende Festsetzung zum „dauerhaften Erhalt der Gehölze und der Pflege der Flächen gemäß Maßnahmenbeschreibung für 25 Jahre“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.12	**Landratsamt Würzburg, Abfallrecht**

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten

TOP 2.12.1	**Inhalt/Hinweis/Anregung 1**

Hinweise zu Anforderungen zur Art des aufzufüllenden Materials für die abzulagernden und einzubauenden Erdstoffe entsprechend den Anforderungen nach LAGA durch ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt bestätigt die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzubauenden Erdstoffe im Sinne der Verwertung, welches die konkreten Festlegungen vornimmt. Die vorliegende Bauleitplanung stellt lediglich Art und Umfang der Verwallungsmaßnahme im Gemeindegebiet des Marktes Helmstadt dar.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.12.2	**Inhalt/Hinweis/Anregung 2**

Hinweis auf die gegebenenfalls erforderliche Betrachtung als abfallrechtliche Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 3 Abs. 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG) für die Verwertung der Erdstoffe zur Ausführung der Verwallungsmaßnahme.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt sieht im Zusammenhang mit der Errichtung der Verwallungen eine Verwertung der erforderlichen Erdstoffe zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen in den Ortslagen Holzkirchhausen und Helmstadt. Der damit verbundene Ausschluss einer abfallrechtlichen Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 3 Abs. 23 KrWG wird ersatzweise im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt, da sich insbesondere ein Teilbereich der Gemarkung Holzkirchhausen innerhalb einer Trinkwasserschutzzone befindet.
Die Verwertung des Bodens ist hierbei dem KrWG, Anlage 2 – Verwertungsverfahren zuzuordnen, indem die „Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“ – im Sinne der Immissionsreduzierung – dargelegt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.12.3	**Inhalt/Hinweis/Anregung 3**

Hinweis auf die Unzulässigkeit von Recycling-Baustoffen in Trinkwasserschutzgebieten gemäß dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt berücksichtigt den Hinweis als zusätzliche Festsetzung für den Bereich der Verwallungsmaßnahme innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes WSG III b.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.13 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten

TOP 2.13.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Hinweise auf das Karstgebiet / Gebiet mit klüftigem Untergrund in Helmstadt und Holzkirchhausen, ohne amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet eines Gewässers sowie das amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen (Zone III b) für die Stadtwerke Wertheim GmbH.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Der Markt Helmstadt ist in Kenntnis der dargelegten Sachverhalte, die im Bebauungsplan berücksichtigt sind

TOP 2.13.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

Hinweis auf die Beantragung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde nach Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA, zuständig für den allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz). Abstimmung mit WWA bzgl. der Befreiung zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Verwallungsmaßnahme.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird dies im Zuge der Bearbeitung der Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.13.3 Inhalt/Hinweis/Anregung 3

Kein Eintrag in Altlastenkataster ABuDIS.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Der Markt Helmstadt nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 2.13.4	Inhalt/Hinweis/Anregung 4

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung – VAwS“ neben der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Der Markt Helmstadt berücksichtigt den Hinweis im Bebauungsplan im Zusammenhang mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet, Zone III b.

TOP 2.13.5	Inhalt/Hinweis/Anregung 5

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Untere Naturschutzbehörde hat als Fachbehörde in ihrer Stellungnahme Art und Umfang der im Plan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen gebilligt. Eine Ausweisung von Uferstreifen an Gewässern mit entsprechender Pufferwirkung ist durch das Vorhaben nicht erforderlich. Bei weiteren naturschutzrechtlichen Kompensations- oder Gewässerentwicklungsvorhaben im Gemeindegebiet kann die Anregung weiter verfolgt werden. Die Ausweisung von Pufferstreifen an Gewässern ist im Übrigen bereits als gemeindliches Ziel im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.13.6	Inhalt/Hinweis/Anregung 6

Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Das WWA Aschaffenburg ist als TÖB im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden.

TOP 2.14 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

Gemeinsame Stellungnahme vom 26.10.2015 zu beiden Bauleitplanungen

TOP 2.14.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Auf die abfallrechtlichen Erfordernisse zur Errichtung der Verwallung mit Abfällen im Sinne des KrWG wird nicht eingegangen.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt die eingeschränkte Stellungnahme zur Kenntnis und geht davon aus, dass die Verwertung von Bodenstoffen im Sinne des KrWG im Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.14.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

Hinweis auf die Schutzgebietszone WSG III b des Wasserschutzgebietes der Trinkwasserversorgung der Stadt Wertheim mit der zugehörigen Schutzgebietsverordnung im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand für Erdaushub und Bauschutt.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt verweist mit der Errichtung der Verwallungen zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen auf den entstehenden konstruktiven Anlagenteil der BAB A 3 in Ergänzung zur 6-streifigen Ausbaumaßnahme. Hierbei ist der Begriff der „Ablagerung von Abfällen“ als Verwertung von Erdstoffen im Sinne des § 3 Abs. 23 Anlage 2 KrWG einzuordnen, da es dem Sinne einer ökologischen Nutzung – Reduzierung der Immissionen für die Umwelt – Rechnung trägt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.14.3	Inhalt/Hinweis/Anregung 3

Eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erfordert für den geplanten Wall „ein öffentliches Interesse“ oder wenn „dessen Verzicht eine unbillige Härte darstellen würde“. Der gewünschte Lärmschutz ist ohne weiteres auch mit anderen Mitteln zu bewerkstelligen, die einen wesentlich geringeren Eingriff in das Schutzgebiet darstellen. Ein ergänzender Verweis auf § 12 Abs. 8 BBodSchV erfolgt für das Wasserschutzgebiet.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt sieht die Notwendigkeit für den verbesserten Lärmschutz im Kontext, um künftig weitere Wohngebiete ausweisen zu können. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sind im Flächennutzungsplan dargestellt und sind in der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der mit der Verwallung verbundenen Verkehrslärmreduzierungen nachgewiesen. Der Markt Helmstadt würde in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt werden und sieht daher die zwingende Notwendigkeit der Verwallungsmaßnahmen als Vorbereitung für künftige Ausweisungen von Wohngebieten. Somit wird mit der Verwallungsmaßnahme dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Markt Helmstadt und seinen Bewohnern aber auch dem westlichen Siedlungsbereich des Landkreises Würzburg, entsprochen.
Der Markt Helmstadt verweist hierbei auch auf die Erdbaumaßnahmen und die notwendigen Lärmschutzwälle der ABD Nordbayern im Zusammenhang mit der 6-streifigen BAB-Ausbaumaßnahme entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken, indem vergleichbar der notwendige Lärmschutz durch den Einbau von Bodenstoffen hergestellt wird. Zudem wird im Zusammenhang mit § 12 Abs. 8 BBodSchV auf das notwendige Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 2.14.4	Inhalt/Hinweis/Anregung 4

Für den östlichen Wall außerhalb des WSG sind noch nähere Angaben zur Art der verwendeten Abfälle, der Kubatur, der Bauzeit und den geplanten Schutzmaßnahmen zu machen.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Im Rahmen des Bauleitverfahrens – FNP und B-Plan – sind die Belange der Erd- und Bodenstoffe (Art und Güte, Menge und Bauzeit) nachrangig, da dieses Verfahren lediglich die Art und Nutzung sowie die Zweckbestimmung gemäß BauGB und BauNVO in Verbindung mit der Grünordnung für die betroffenen Areale entsprechend dem Geltungsbereich regelt.

Hierbei vergleichbar kann auch für ein Wohngebiet die zeitliche Abwicklung der Bebauung nicht festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauleitplanung; Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3";
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3"

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 27.07.2015 wurde in o.g. Sache die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in der Sitzung einzeln vorgetragen. In der Regel wurde eine einheitliche Stellungnahme für beide Verfahren (FNP-Änderung und Aufstellung Bebauungsplan) abgegeben. Über jede Stellungnahme wird ein gesonderter Beschluss gefasst).

Eingegangen sind die folgenden Hinweise, Bedenken und Einwendungen, die vom beauftragten Büro Weimann für die Abwägung durch den Marktgemeinderat vorbereitet wurden:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.09.2015 an der Planung beteiligt:

Nr.	TÖB	Keine Äußerung	Keine Einwände/ Bedenken	Mit Hinweisen/ Anregungen, jedoch ohne Einwendungen	Mit Einwendungen/ Forderungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg			X	
2	AELF (für Forsten)	in Nr. 1 enthalten			
3	Bayerischer Bauernverband, Würzburg		X		
4	Regierung von Unterfranken, Würzburg Brand- und Katastrophenschutz	X			
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf Bau- und Bodendenkmäler	X			
6	Bayernwerk AG, Marktheidenfeld			X	
7	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern		X		
8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg		X		
9	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg		X		

10	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg	X			
11	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		X		
12	Industrie und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt		X		
13	Landratsamt Würzburg, Bauamt		X		
14	Landratsamt Würzburg, Staatliches Gesundheitsamt		X		
15	Landratsamt Würzburg a) Immissionsschutz			X	
	b) Denkmalschutz			X	
	c) Abfallrecht				X
	d) Wasser- und Bodenschutzrecht				X
16	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat		X		
17	Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde				X
18	Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege			X	
19	Regionaler Planungsverband, c/o LRA Main-Spessart		X		
20	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern		X		
21	Regierung von Unterfranken, Würzburg Höhere Landesplanungsbehörde und Sachgebiet 32			X	
22	Team Orange, KU des Landkreises Würzburg	X			
23	Staatliches Bauamt Würzburg		X		
24	Vermessungsamt Würzburg	X			
25	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg				X
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn		X		
27	Stadtwerke Wertheim GmbH, Wasserversorgung			X	
28	Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg		X		
29	Regierung von Unterfranken, Würzburg		X		
30	Gemeinde Holzkirchen			X	
31	Gemeinde Uettingen		X		
32	Gemeinde Altertheim	X			
33	Markt Neubrunn		X		
34	Stadt Wertheim		X		
35	Bundesamt für Flugsicherung, Langen			X	
36	DFS Deutsche Flugsicherungs-GmbH, Langen		X		
37	Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg				X
38	Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsst. Veitshöchheim	X			
39	TenneT TSO GmbH, Bamberg		X		

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

- Regierung von Unterfranken, Brand- und Katastrophenschutz, Würzburg;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Bodendenkmäler, Memmelsdorf;
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg;
- Team Orange, KU des Landkreises Würzburg, Veitshöchheim;
- Vermessungsamt Würzburg;
- Gemeinde Altertheim;
- Landesbund für Vogelschutz, Geschäftsstelle Veitshöchheim.

Keine Einwände / Bedenken

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

TÖB	Schreiben	Bedenken	Anmerkungen
Bayerischer Bauernverband, Würzburg	22.09.2015	keine	keine
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	16.09.2015	keine	keine
Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg	17.09.2015	Keine	Bevollmächtigung gemäß TKG hinsichtlich aller Rechte und Pflichten der Wegesicherung sowie Entgegennahme aller Planverfahren dritter.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	07.09.2015	keine	Anregung zu kombinierter Nutzung mit Photovoltaik
Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg	07.09.2015	keine	keine
IHK Würzburg-Schweinfurt, Würzburg	24.09.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Bauamt	22.10.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Staatl. Gesundheitsamt	14.09.2015	keine	keine
LRA Würzburg, Kreisbrandrat	28.09.2015	keine	keine
Regionaler Planungsverband, Würzb.	16.09.2015	keine	keine
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg	07.09.2015	keine	keine
Staatliches Bauamt Würzburg	22.09.2015	keine	keine
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	23.09.2015	keine	Zuständigkeit bei TÖB-Beteiligung künftig nur an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn senden.
Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg	14.09.2015	keine	keine
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	09.09.2015	keine	Hinweis, dass weder Sprengstofflager noch Steinbrüche i. Z. m. Sprengungen betroffen sind.
Gemeinde Uettingen	25.09.2015	keine	Hinweis auf verbliebene Lücken der aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der A 3, die durch die Verwallung geschlossen werden. Es bestehen keine Gesichtspunkte die die Belange der Gemeinde Uettingen beeinträchtigen.
Markt Neubrunn	22.10.2015	keine	keine
Stadt Wertheim	10.09.2015	keine	keine
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	18.09.2015	keine	Die Belange gemäß

			§ 18a LuftVG sind nicht berührt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gem. § 13 LuftVG unberührt.
TenneT TSO GmbH, Bamberg	16.09.2015	keine	keine

Zur Entscheidung über die folgenden Stellungnahmen (Hinweise/Anregungen und Einwendungen) legt der Marktgemeinderat folgende Vorgehensweise bezüglich der Abwägungsbeschlüsse fest:

Da die Stellungnahmen mit einer Ausnahme (Landratsamt/Denkmalschutz) jeweils gleichlautend für beide Verfahren (FNP-Änderung und Bebauungsplan) abgegeben wurden, gelten die einzelnen im FNP-Änderungsverfahren unter TOP2 getroffenen Abwägungsbeschlüsse ebenso gleichlautend für das Bebauungsplanverfahren und werden als Einzelabstimmung entsprechend in das Protokoll aufgenommen

Mit Hinweisen / Anregungen, jedoch ohne Einwendungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise, jedoch keine Einwendungen, vorgebracht:
1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
2. Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
3. Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege
4. Regierung von Unterfranken, Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde und SG 32
5. Stadtwerke Wertheim GmbH
6. Gemeinde Holzkirchen
7. Bundesamt für Flugsicherung, Langen
8. Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz
9. Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

Mit Einwendungen / Forderungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Einwendungen und Forderungen vorgebracht:
1. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Würzburg
2. Landratsamt Würzburg, Naturschutz
3. Landratsamt Würzburg, Abfallrecht
4. Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutzrecht
5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

TOP 3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

Gemeinsame Stellungnahme vom 01.10.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Anregung bzgl. der Grünordnungsplanung in Absprache mit der Naturschutzverwaltung eine Modifizierung vorzunehmen und mit Photovoltaik verbinden.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Einrichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im Bereich der Verwallung bedarf einer Festsetzung in der Bauleitplanung. Derzeit ist nicht absehbar, inwieweit eine PV-Anlage zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Verwallung bzw. eines Teilabschnittes wirtschaftlich tragbar sein wird. Die Notwendigkeit und Realisierung der PV-Anlage sind abhängig von der Wirtschaftlichkeit und die Voraussetzung für die Festsetzung in der Bauleitplanung. Zudem erfordert die Festsetzung einer PV-Anlage eine neue Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der notwendigen Ausgleichsflächen.
Bedingt durch die vorgenannten Sachverhalte besteht seitens des Marktes Helmstadt derzeit keine Absicht zur Errichtung einer weiteren PV-Anlage im Bereich des Sondergebietes Lärmschutz.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.2 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

Gemeinsame Stellungnahme vom 22.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Hinweis auf Beachtung der Schutzzone (20 kV-Trasse) mit den Schutzabständen gemäß DIN VDE 0210/5-05 und erforderlicher Ersatzbau Leitungsmast Nr. 74 – Kostentragung durch Veranlasser.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt die Hinweise zur Schutzzone für die 20 kV-Trasse zur Kenntnis und wird die Schutzabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken im Zuge der weiteren Planungsphase beachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.3 Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpflege

Gemeinsame Stellungnahme vom 07.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung

Hinweis auf Beachtung der Bestimmungen gemäß Denkmalschutzgesetz bei etwaigen Bodenfunden.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Vorhabenträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis und berücksichtigt dies im Zuge der Weiterentwicklung der Bauleitplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.4 Regierung von Unterfranken, Würzburg, Höhere Landesplanungsbehörde und SG 32

Gemeinsame Stellungnahme vom 16.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Keine Einwendungen, wenn Maßnahmen als freiwillige Leistung im Einvernehmen mit der Autobahndirektion Nordbayern durchgeführt werden.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Realisierung und Umsetzung der Verwallung stellt grundsätzlich eine freiwillige Leistung des Marktes Helmstadt dar. Die Verwallung wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit der ABD Nordbayern hinsichtlich der Ausführung als auch bezüglich der Kostentragung geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.5 Satdtwerke Wertheim GmbH

Gemeinsame Stellungnahme vom 04.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Beteiligung des Landratsamtes Würzburg (LRA) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann

Das LRA Würzburg und das WWA Aschaffenburg sind als TÖB im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden.

TOP 3.6 Gemeinde Holzkirchen

Gemeinsame Stellungnahme vom 25.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Vorlage einer Bestätigung über die ausschließliche Verwendung von unbelasteten Materialien aufgrund des Nahbereichs zum Wasserschutzgebiet und Einzugsbereich des Brunnens der Gemeinde Holzkirchen.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die zu verwendenden Erdstoffe und deren Inhaltstoffe entsprechend den maßgebenden Regelwerken werden im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt. Dem entsprechenden Ersuchen der Gemeinde Holzkirchen hinsichtlich einer Bestätigung über die ausschließliche Verwendung von unbelasteten Materialien kann daher in den Festsetzungen nicht entsprochen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.7 Bundesamt für Flugsicherung, Langen

Gemeinsame Stellungnahme vom 10.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen

Inhalt/Hinweis/Anregung
Vorlage der konkreten Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) zur Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt die Anforderung zur Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gemäß § 18a LuftVG durch den konkreten Bauantrag als Hinweis in den Bebauungsplan mit auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.8 Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit differenzierten Texten

Inhalt/Hinweis/Anregung
B-Plan: Keine Einwände, Hinweise oder Anmerkungen

4. Änderung FNP:
Keine Einwände, da die im Plangebiet zu wahrenden denkmalschutzrechtlichen Belange berücksichtigt sind. Auf den Bildstock auf FlSt.-Nr. 7426, Gemarkung Holzkirchhausen (nordwestliche Ecke im Sondergebiet Photovoltaik) wird hingewiesen. Zusätzliche Hinweise oder Anmerkungen sind nicht veranlasst.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Der Markt Helmstadt stellt fest, dass sich der betreffende Bildstock auf dem FlSt.-Nr. 7426, Gemarkung Holzkirchhausen, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (SO) befindet und insoweit keine Abwägung im Bebauungsplanverfahren erforderlich ist.

TOP 3.9 Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten

Inhalt/Hinweis/Anregung
Die Sachverhalte im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Immissionsschutzes durch die Verwallungsmaßnahmen in Holzkirchhausen sind korrekt dargelegt. Hierbei wird auf die Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für den nächtlichen Zeitraum um bis zu 3 dB(A) verwiesen. Hierbei wären für die entsprechenden Bebauungsplanverfahren (Wohngebiete) die Lösungen mittels Raumsituierungen umzusetzen, indem die Ruheräume schallabgewandt sein sollten.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird dies im Rahmen der entsprechenden Bauleitplanungen (Bebauungspläne für Wohngebiete) im Zusammenhang mit gegebenenfalls nachgewiesenen Überschreitungen der Orientierungswerte zum nächtlichen Beurteilungszeitraum berücksichtigen.
Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren können keine Festsetzungen für künftige Wohngebiete Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10 Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Gemeinsame Stellungnahme vom 23.09.2015 zu beiden Bauleitplanungen, mit Ergänzung per E-Mail vom 28.09.2015

TOP 3.10.1 Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Eindruck einer Planung für eine Erd- und Bauschuttdeponie, da langfristige Ausführung.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Bauleitplanung für die Verwallung dient der Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen für Holzkirchhausen und Helmstadt, welche von der BAB A 3 ausgehen und stellt somit eine Maßnahme mit der Verwertung von Bodenstoffen dar. Die Ausführung von Verwallungsmaßnahmen zur Reduzierung der Verkehrslärmausbreitungen an Verkehrswegen stellt eine übliche Verfahrensweise dar, indem die baurechtlichen Belange durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.2 Inhalt/Hinweis/Anregung 2

Forderung auf lückenlosen und öffentlich einsehbaren Nachweis über die Verwendung von ausschließlich völlig unbelastetem und unbedenklichem Material.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Einbau der zu verwertenden Erdstoffe wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Die damit verbundenen Nachweise der eingebauten Erdstoffe sind in den einschlägigen Verfahrens- und Regelwerken zugrunde gelegt und werden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsplanungen konkret bestimmt, sodass keine Festsetzungen für den Bebauungsplan veranlasst sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.3	Inhalt/Hinweis/Anregung 3

Forderung auf Dokumentation des Erfolgs der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Eine Dokumentation der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.4	Inhalt/Hinweis/Anregung 4

Forderung auf Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor den Eingriffen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Soweit die Ausgleichsflächen durch den Baubetrieb der geplanten Baumaßnahmen nicht beansprucht werden, erfolgen dort vorgezogen - d. h. baldmöglichst, ggf. vor Baubeginn - die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Sobald Abschnitte der Wallbereiche fertiggestellt sind, erfolgt deren Ansaat und Bepflanzung zum vegetationstechnisch geeigneten Zeitpunkt. Entsprechende Festsetzungen zur vorgezogenen oder zeitnahen Umsetzung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass keine artenschutzrechtliche Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen besteht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.5	Inhalt/Hinweis/Anregung 5

Erhöhtes Lkw-Verkehrsaufkommen im Bereich Helmstadt/Holzkirchhausen und auch überörtlich infolge der Erdstofftransporte.

Stellungnahme durch Weimann
Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Belange des Antransportes durch die entsprechenden Kfz sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Zuwegung ist ausschließlich über öffentliche Straßen und Wege möglich, sodass die damit verbundenen Detailregelungen gesondert im Zuge der Baudurchführung mit dem Markt Helmstadt abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.6	**Inhalt/Hinweis/Anregung 6**

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Dammhöhen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Mit dem Vorhaben der Wallanlage und der Überhöhung über das Niveau der BAB A 3 hinaus ist eine Veränderung des Landschaftsbildes verbunden. Mit der Modellierung des Walles und südseitigen Böschungsneigungen von 1:2 bis 1:3 bzw. ausgerundetem Wallfuß wird aber die Trasse der BAB A3 (Regelböschungen 1:1,5) harmonischer in das natürliche Landschaftsrelief eingebunden als bisher und durch die flacheren Böschungen auch leichter bepflanzbar. Das durch die BAB A3 optisch vorbelastete Landschaftsbild wird neu gestaltet. Die Fahrbahn der BAB A3 und der dort laufende Verkehr werden im Bereich des Walles kaschiert. Die Überhöhungen des Walls gegenüber Autobahnniveau sind aus Gründen der Lärmschutzwirkung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.7	**Inhalt/Hinweis/Anregung 7**

Forderung auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt lehnt die Beantragung eines Raumordnungsverfahrens ab, da die Verwallungsmaßnahmen nicht dem Sinne des § 2 (Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung) des Raumordnungsgesetzes (ROG) entsprechen. Diese dienen lediglich der Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen für die Wohnbereiche von Holzkirchhausen und Helmstadt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.10.8	**Inhalt/Hinweis/Anregung 8**

Forderung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt lehnt die Beantragung und die damit verbundene Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Verwallungsmaßnahmen an der BAB A 3 für die Ortslagen von Holzkirchhausen und Helmstadt ab. Dies wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 begründet, da die Belange des Immissionsschutzes entsprechend der Einhaltung der Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV bereits geregelt sind. Die Verwallungsmaßnahmen stellen freiwillige Leistungen dar, deren baurechtlichen Belange konzentriert und umfassend im Rahmen der Bauleitplanung erfasst und geregelt werden. Dies insbesondere, da ausschließlich die Belange des Marktes Helmstadt betroffen sind.
Weitergehende rechtliche Belange werden durch Verwaltungsvereinbarung mit der zuständigen Autobahnverwaltung (ABD Nordbayern) und im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.11	**Landratsamt Würzburg, Naturschutz**

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit differenzierten Texten

TOP 3.11.1	**Inhalt/Hinweis/Anregung 1**

Artenschutz:
Sollte das Baufeld nicht via Schwarzbrache außerhalb der Brutzeit freigehalten werden, ist eine erneute Begehung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine Fachkraft durchzuführen. Das Ergebnis ist der uNB vor Baubeginn mitzuteilen um ggf. das weitere Vorgehen zu besprechen.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die entsprechende ergänzende Festsetzung zu artenschutzrechtlichen, Konflikt vermeidenden Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.11.2	**Inhalt/Hinweis/Anregung 2**

Ausgleichsflächen:
Die Maßnahmen der Ausgleichsflächen A1 und A2 sowie die Maßnahmen der Ökokontoflächen Ö1 und Ö2 sind in die Festsetzung mit den folgenden Ergänzungen zu übernehmen: Dauerhafter Erhalt der Gehölze, Pflege der Flächen gemäß der Maßnahmen-beschreibung für 25 Jahre. Bei Beachtung der o.g. Änderungen können die Flächen Ö1 und Ö2 als Ökokontoflächen anerkannt werden.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die entsprechende Festsetzung zum „dauerhaften Erhalt der Gehölze und der Pflege der Flächen gemäß Maßnahmenbeschreibung für 25 Jahre“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.12 Landratsamt Würzburg, Abfallrecht

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten

TOP 3.12.1	Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Hinweise zu Anforderungen zur Art des aufzufüllenden Materials für die abzulagernden und einzubauenden Erdstoffe entsprechend den Anforderungen nach LAGA durch ein gesondertes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt bestätigt die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die einzubauenden Erdstoffe im Sinne der Verwertung, welches die konkreten Festlegungen vornimmt. Die vorliegende Bauleitplanung stellt lediglich Art und Umfang der Verwallungsmaßnahme im Gemeindegebiet des Marktes Helmstadt dar.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.12.2	Inhalt/Hinweis/Anregung 2

Hinweis auf die gegebenenfalls erforderliche Betrachtung als abfallrechtliche Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 3 Abs. 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetztes (KrWG) für die Verwertung der Erdstoffe zur Ausführung der Verwallungsmaßnahme.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt sieht im Zusammenhang mit der Errichtung der Verwallungen eine Verwertung i. Z. m. der erforderlichen Erdstoffe zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen in den Ortslagen Holzkirchhausen und Helmstadt. Der damit verbundene Ausschluss einer abfallrechtlichen Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 3 Abs. 23 KrWG wird ersatzweise im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt, da sich insbesondere ein Teilbereich der Gemarkung Holzkirchhausen innerhalb einer Trinkwasserschutzzone befindet.
Die Verwertung des Bodens ist hierbei dem KrWG, Anlage 2 – Verwertungsverfahren zuzuordnen, indem die „Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“ – im Sinne der Immissionsreduzierung – dargelegt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.12.3	Inhalt/Hinweis/Anregung 3

Hinweis auf die Unzulässigkeit von Recycling-Baustoffen in Trinkwasserschutzgebieten gemäß dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“.

Stellungnahme durch Weimann
Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt berücksichtigt den Hinweis als zusätzliche Festsetzung für den Bereich der Verwallungsmaßnahme innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes WSG III b.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.13 Landratsamt Würzburg, Wasser- und Bodenschutz

Getrennte Stellungnahmen vom 15.10.2015 zum Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Verwallung südlich der A 3“ und vom 15.10.2015 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit identischen Texten

TOP 3.13.1	Inhalt/Hinweis/Anregung 1

Hinweise auf das Karstgebiet / Gebiet mit klüftigem Untergrund in Helmstadt und Holzkirchhausen, ohne amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet eines Gewässers sowie das amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen (Zone III b) für die Stadtwerke Wertheim GmbH.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Der Markt Helmstadt ist in Kenntnis der dargelegten Sachverhalte, die im Bebauungsplan berücksichtigt sind.

TOP 3.13.2	Inhalt/Hinweis/Anregung 2

Hinweis auf die Beantragung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde nach Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA, zuständig für den allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz). Abstimmung mit WWA bzgl. der Befreiung zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Verwallungsmaßnahme.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis und wird dies im Zuge der Bearbeitung der Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.13.3	**Inhalt/Hinweis/Anregung 3**

Kein Eintrag in Altlastenkataster ABuDIS.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Der Markt Helmstadt nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 3.13.4	**Inhalt/Hinweis/Anregung 4**

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung – VAwS“ neben der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann:

Der Markt Helmstadt berücksichtigt den Hinweis im Bebauungsplan im Zusammenhang mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet, Zone III b.

TOP 3.13.5	**Inhalt/Hinweis/Anregung 5**

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Stellungnahme durch Dietz und Partner, Landschaftsarchitekten BDLA: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Untere Naturschutzbehörde hat als Fachbehörde in Ihrer Stellungnahme Art und Umfang der im Plan enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen gebilligt. Eine Ausweisung von Uferstreifen an Gewässern mit entsprechender Pufferwirkung ist durch das Vorhaben nicht erforderlich. Bei weiteren naturschutzrechtlichen Kompensations- oder Gewässerentwicklungsvorhaben im Gemeindegebiet kann die Anregung weiter verfolgt werden. Die Ausweisung von Puffer-

streifen an Gewässern ist im Übrigen bereits als gemeindliches Ziel im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.13.6	**Inhalt/Hinweis/Anregung 6**

Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (WWA) hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann
Das WWA Aschaffenburg ist als TÖB im Bebauungsplanverfahren beteiligt worden.

TOP 3.14 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg

Gemeinsame Stellungnahme vom 26.10.2015 zu beiden Bauleitplanungen

TOP 3.14.1	**Inhalt/Hinweis/Anregung 1**

Auf die abfallrechtlichen Erfordernisse zur Errichtung der Verwallung mit Abfällen im Sinne des KrWG wird nicht eingegangen.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt nimmt die eingeschränkte Stellungnahme zur Kenntnis und geht davon aus, dass die Verwertung von Bodenstoffen im Sinne des KrWG im Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.14.2	**Inhalt/Hinweis/Anregung 2**

Hinweis auf die Schutzgebietszone WSG III b des Wasserschutzgebietes der Trinkwasserversorgung der Stadt Wertheim mit der zugehörigen Schutzgebietsverordnung im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand für Erdaushub und Bauschutt.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt verweist mit der Errichtung der Verwallungen zur Reduzierung der Verkehrslärmimmissionen auf den entstehenden konstruktiven Anlagenteil der BAB A 3 in Ergänzung zur 6-streifigen Ausbaumaßnahme. Hierbei ist der Begriff der „Ablagerung von Abfällen“ als Verwertung von Erdstoffen im Sinne des § 3 Abs. 23 Anlage 2 KrWG einzuordnen, da es dem Sinne einer ökologischen Nutzung – Reduzierung der Immissionen für die Umwelt – Rechnung trägt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3.14.3	**Inhalt/Hinweis/Anregung 3**

Eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung erfordert für den geplanten Wall „ein öffentliches Interesse“ oder wenn „dessen Verzicht eine unbillige Härte darstellen würde“. Der gewünschte Lärmschutz ist ohne weiteres auch mit anderen Mitteln zu bewerkstelligen, die einen wesentlich geringeren Eingriff in das Schutzgebiet darstellen. Ein ergänzender Verweis auf § 12 Abs. 8 BBodSchV erfolgt für das Wasserschutzgebiet.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Markt Helmstadt sieht die Notwendigkeit für den verbesserten Lärmschutz im Kontext, um künftig weitere Wohngebiete ausweisen zu können. Die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sind im Flächennutzungsplan dargestellt und sind in der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich den, mit der Verwallung verbundenen Verkehrslärmreduzierungen nachgewiesen. Der Markt Helmstadt würde in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt werden und sieht daher die zwingende Notwendigkeit der Verwallungsmaßnahmen als Vorbereitung für künftige Ausweisungen von Wohngebieten. Somit wird mit der Verwallungsmaßnahme dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Markt Helmstadt und seinen Bewohnern aber auch dem westlichen Siedlungsbereich des Landkreises Würzburg, entsprochen.
Der Markt Helmstadt verweist hierbei auch auf die Erdbaumaßnahmen und die notwendigen Lärmschutzwälle der ABD Nordbayern im Zusammenhang mit der 6-streifigen BAB-Ausbaumaßnahme entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken, indem vergleichbar der notwendige Lärmschutz durch den Einbau von Bodenstoffen hergestellt wird. Zudem wird im Zusammenhang mit § 12 Abs. 8 BBodSchV auf das notwendige Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3.14.4	Inhalt/Hiniweis/Anregung 4

Für den östlichen Wall außerhalb des WSG sind noch nähere Angaben zur Art der verwendeten Abfälle, der Kubatur, der Bauzeit und den geplanten Schutzmaßnahmen zu machen.

Stellungnahme durch Weimann Ingenieure, Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann: siehe Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Im Rahmen des Bauleitverfahrens – FNP und B-Plan – sind die Belange der Erd- und Bodenstoffe (Art und Güte, Menge und Bauzeit) nachrangig, da dieses Verfahren lediglich die Art und Nutzung sowie die Zweckbestimmung gemäß BauGB und BauNVO in Verbindung mit der Grünordnung für die betroffenen Areale entsprechend dem Geltungsbereich regeln. Hierbei vergleichbar kann auch für ein Wohngebiet die zeitliche Abwicklung der Bebauung nicht festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4	Bauleitplanung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Sachverhalt:

Die Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme übersandt.

Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Helmstadt in der geänderten Fassung vom 09.11.2015 zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Bauleitplanung: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Sondergebiet "Verwallung südlich der A 3"

Sachverhalt:

Die Änderungen, die sich aus der Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ergeben, werden vom Planer in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet.

Diese geänderte Fassung ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend wird die Planung in dieser geänderten Fassung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und den Behörden zur Stellungnahme übersandt.

Dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Verwallung südlich der A 3“ in der geänderten Fassung vom 09.11.2015 zu billigen.

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag, die beschlossenen Änderungen einzuarbeiten und die geänderten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Instandsetzung von Wirtschaftswegen in der östlichen Flurlage von Helmstadt; Vorstellung eines Instandsetzungskonzepts

Sachverhalt:

Im Zuge des gestiegenen Geschäftsbetriebs der Fa. Beuerlein (SBE) am Standort der ehemaligen Ziegelei ist auch das Netz der Wirtschaftswege in diesem Bereich verstärkt in Anspruch genommen worden.

Der Verschleiß der gemeindlichen Wirtschaftswege hatte sich in den letzten Jahren bereits durch die heutigen größeren Gewichtsbelastungen der Landwirtschaft verstärkt. Zu dieser allgemeinen Situation hinzugekommen ist in der östlichen Flurlage von Helmstadt nun die zusätzliche Belastung durch den Geschäftsbetrieb der SBE und die damit verbundene zunehmende Befahrung dieser Wege mit LKW zum Transport von Oberboden von der Tongrube und deren Erweiterungsflächen zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die Verbringung des Humus zur Bodenverbesserung innerhalb der Gemarkung ist sinnvoll und nach Auskunft von Hrn. Beuerlein mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Aus dieser Situation heraus hat die Fa. SBE gegenüber dem Bürgermeister eine gemeinsame Vorgehensweise vorgeschlagen, um eine Instandsetzung der bestehenden Schäden und gleichzeitig eine Verstärkung der Wege in diesem Bereich vorzunehmen, damit diese zukünftig die gestiegenen Belastungen besser verkraften können.

Herr Beuerlein möchte diese Überlegungen dem Marktgemeinderat vorstellen, um ggf. ein Konzept für eine entsprechende gemeinsame Vorgehensweise zu entwickeln. Dies könnte wie folgt aussehen:

Die durch die massive Befahrung mit LKW stellenweise entstandenen Schäden an der Asphaltdecke, wurden im Rahmen mehrerer Ortstermine zusammen mit Hrn. Steffen Beuerlein eingesehen und aufgenommen.

Hr. Beuerlein hat bereits eine Asphaltbaufirma hinzugezogen um die Schäden auf Kosten der Fa. Beuerlein in geeigneter Weise beheben zu lassen.

Hierbei käme eine baldmögliche gründliche Sanierung in Frage, die jedoch den Nachteil hat, dass bei weiterer Befahrung mit schweren LKW in hoher Frequenz erneut Schäden auftreten oder auch eine zweigeteilte Vorgehensweise, nämlich zunächst und bis zum Abschluss der Oberbodentransporte ein notdürftiges Flicken der Schäden zur Erhaltung der Befahrbarkeit und nach Abschluss der Transporte in ein bis zwei Jahren eine tiefgreifende Sanierung.

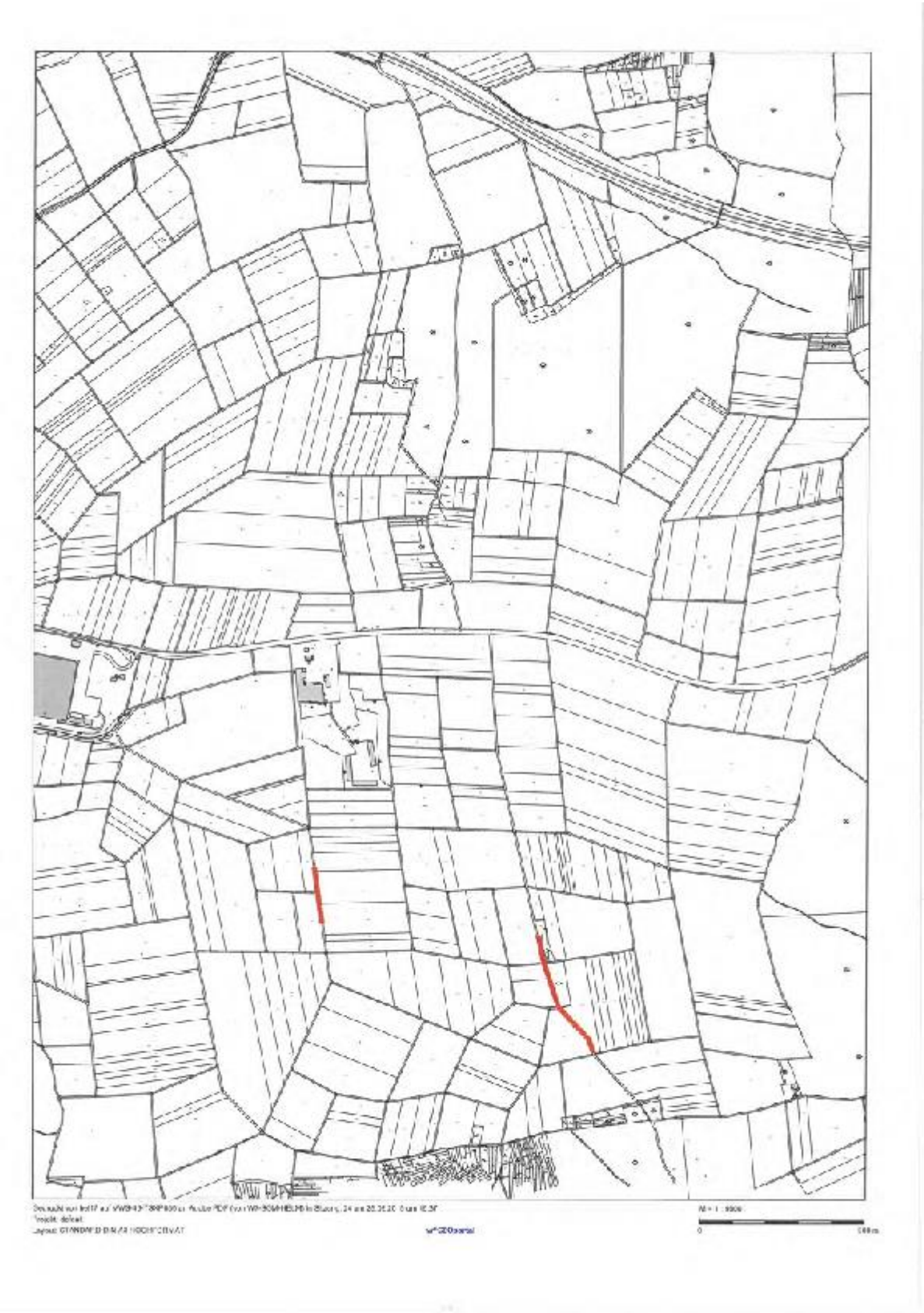

Herr Beuerlein schlägt hierzu vier verschiedene Varianten vor von einer einfachen Reparatur bis zu einer aufwändigen Sanierung einschließlich Herstellung eines fachgerechten Unterbaus und neuer Asphaltdecke, was vor allem auch eine wesentlich längere Lebensdauer der sanierten Wegstrecken mit sich bringen würde.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Wege bereits vorgeschädigt waren und zudem nicht nur durch die Fa. SBE, sondern auch durch andere Nutzungen (z.B. die Zuckerrübentransporte) übermäßig beansprucht werden, und im Hinblick auf die Wahl einer möglichst hoch-

wertigen Sanierungsvariante wäre es aus Sicht des Vorsitzenden angemessen, dass sich auch die Gemeinde in gewissem Umfang an einer solchen hochwertigen Instandsetzung beteiligen würde.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen, dass zunächst durch kurzfristige Maßnahmen die Verkehrssicherheit gewährleistet werden muss. Hierzu sollen zeitnah einfache Reparaturen ausgeführt werden. Nach Abschluss der Oberbodentransporte durch die Fa. Beuerlein auf den betroffenen Wegen soll in 1 – 2 Jahren eine fachgerechte Instandsetzung erfolgen. Sollte dann eine besonders hochwertige Sanierungsvariante, beispielsweise mit verstärktem Oberflächenaufbau (z.B. Dicke der Asphaltschicht 10 cm statt der üblichen 8 cm) durch den Markt Helmstadt gewünscht werden, so ist die anteilige Kostentragung dafür noch im Detail zu klären.

Weiter zu klären ist auch die formale Vorgehensweise, z.B. wer als Auftraggeber und Adressat der entsprechenden Rechnung auftritt. Hierzu erklärt Herr Beuerlein, dass es vorteilhaft wäre, wenn er bzw. seine Fa. SBE aus steuerlichen Gründen als Auftraggeber auftreten würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Angebot der Fa. SBE anzunehmen, die durch deren Geschäftsbetrieb übermäßig in Anspruch genommenen asphaltierten Wirtschaftswege im Umfeld der ehemaligen Ziegelei von einer geeigneten Fachfirma instand setzen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertragsrechtlichen Grundlagen auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Bauleitplanung; Aufhebung Bebauungsplan "Neuer Wiesenweg"; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 07.09.2015, den Bebauungsplan „Neuer Wiesenweg“ von Helmstadt vollständig aufzuheben, wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Zuge dieser Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 24.09.2015 mit 23.10.2015; Einwendungen, Bedenken oder Anregungen sind in diesem Zeitraum nicht eingegangen.

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in Abstimmung mit dem, Landratsamt neben dem Landratsamt mit seinen Fachabteilungen auch das Staatliche Bauamt – Straßenbauamt – angehört.

Seitens des Landratsamtes wurde mit Schreiben vom 09.10.2015 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Aufhebung bestehen; seitens des Straßenbauamtes bestehen ebenfalls keine Einwände, es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans und der darin enthaltenen Festsetzungen die Regelungen des

Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bezüglich des Abstands zur Kreisstraße und eines Sichtdreiecks nicht außer Kraft gesetzt werden. Dies bedeutet, dass bei späteren Bauanträgen, die dann baurechtlich gem. § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen sind, das Straßenbauamt beteiligt wird und ggf. Ausnahmen bezüglich der o.g. straßen- und wegerechtlichen Vorgaben bewilligen kann.

Da somit insgesamt keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden, sind entsprechende Abwägungen nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass aufgrund der nicht eingegangenen Einwendungen bzw. Bedenken keine Abwägung durchgeführt und das Aufhebungsverfahren weiter fortgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Bauleitplanung; Aufhebung des Bebauungsplans "Neuer Wiesenweg"; hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Da im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen wurden, ergeben sich keine Änderungen bezüglich Verfahrensinhalt und Verfahrensablauf. Da im Wege des sog. vereinfachten Verfahrens nur geringfügige Änderungen eines bestehenden Bebauungsplans (jedoch keine wesentlichen Änderungen oder Aufhebungen) durchgeführt werden können, ist für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans (unabhängig von nicht bestehenden Einwendungen) dennoch die eigentliche bzw. nochmalige Verfahrensbeteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § § Abs. 2 BauGB und der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Dies ist vom Marktgemeinderat zu billigen. Anschließend erfolgt die nochmalige Beteiligung der Behörden und die nochmalige öffentliche Auslegung; diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Billigung im Rahmen des Aufhebungsverfahrens und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Ausbau Bayernstraße und Turnhallenweg; Entsorgung Straßenaufbruch und Aushubmaterial

Sachverhalt:

In der MGR Sitzung vom 19.10.2015 unter TOP Ö4 wurde angefragt, wie es sich mit dem Angebot der Fa. Konrad Bau zur Entsorgung in Bezug auf den unter TOP 4 zu fassenden Beschluss verhielte. Diese Frage konnte ohne Nachfrage beim Ingenieurbüro Köhl nicht aus dem Stegreif beantwortet werden, obwohl davon auszugehen war, dass die Entsorgung entsprechend der geltenden Beschlüsse und auf dem wirtschaftlichsten Entsorgungsweg organisiert wurde.

Das IB Köhl teilt dazu mit, dass das oben erwähnte Angebot der Fa. Konrad Bau die Entsorgung des belasteten und unbelasteten Asphaltaufbruchs umfasste, dem sogenannten „gebundenen“ Straßenoberbau. Dies wurde so vom MGR beschlossen und auch so umgesetzt. Von diesem Material wurde auch nichts bei der Fa. Beuerlein zwischengelagert.

Im unter TOP Ö4 zu fassenden Beschluss der Sitzung vom 19.10. handelte es sich um belastetes und unbelastetes Aushubmaterial vom Straßenunterbau, also Schotterschichten und Verdrängungsmaterial aus dem Rohrgraben, wofür die Zwischenlagerung bei der Fa. Beuerlein und die anschließende Entsorgung über den günstigsten Bieter festgelegt war.

Die Entsorgungswege sind sehr komplex. Sie wurden wie beschlossen umgesetzt, es wurde bisher immer der kostengünstigste Entsorgungsweg für das jeweilige Material gewählt.

Siehe dazu auch die schriftliche Stellungnahme des IB Köhl vom 22.10.2015 in der Anlage.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.2 Ausbau Bayernstraße und Turnhallenweg; Baufortschritt

Sachverhalt:

Die Firma Konrad Bau teilt mit, dass aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit der westliche Ast der Bayernstraße im Jahr 2015 nicht mehr fertig ausgebaut werden kann.
Der Kanal- und Wasserleitungsbau wird deshalb vorsorglich kurz nach der Abbiegung der Bayernstraße in Richtung Gabelseckenweg für heuer beendet und nur noch der Straßenausbau in den Bereichen des Turnhallenweges und der Bayernstraße hinterhergezogen, in denen Kanal und Wasserleitung erneuert wurden.

Sofern Bauzeit- und Witterungsmäßig noch Kapazitäten ersichtlich werden, wird die Baustrecke noch eine Kanalhaltung weit in den östlichen Ast der Bayernstraße fortgesetzt.

Damit soll sichergestellt werden, dass bei Wintereinbruch alle im Bau befindlichen Straßenflächen mit einer Asphalttragschicht verschlossen sind, um die Nutzung und den Winterdienst im Baustellenbereich gewährleisten zu können.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.3 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Expertenanhörung am 15.07.2015 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags haben die vier Landtagsfraktionen zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts (LT-Drs. 17/7643, 17/8161, 17/8225 und 17/8242) eingebracht.

Diese wurden den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bayerische Landtag muss nunmehr entscheiden, ob und ggf. welche Änderungen am Kommunalabgabengesetz vorgenommen werden sollen.

Ergänzend informiert der Vorsitzende, dass eine Antwort des bayerischen Innenministers auf seinen offenen Brief an die Staatsregierung eingegangen ist und dieser Sachverhalt in einer späteren Sitzung nochmals behandelt wird.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.4 Deutsche Post AG; Auflösung des Verteiler-Standortes Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Telefonat vom 28.10.2015 teilt die Deutsche Post AG mit, dass der Verteilerstandort in der Luitpoldstraße in Helmstadt Mitte November 2015 aufgelöst und im Zuge der Zusammenlegung von Standorten nach Eisingen verlegt wird.

Spürbare Auswirkungen auf den Postkunden seien keine zu erwarten.

Hierzu informiert Marktgemeinderat Wiegand, dass aus seiner dienstlichen Kenntnis sich der Termin November 2015 auf Januar 2016 verschieben wird.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.5 Termine; Sitzungskalender des Marktgemeinderates für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Mit der Anlage wird den Mitgliedern des Marktgemeinderates der Termin- und Sitzungskalender für das Jahr 2016 überreicht.

Folgende Termine sind geplant:

So.	10.01.2016	Neujahrsempfang des Marktes Helmstadt
Mo.	18.01.2016	MGR Sitzung
Fr.	19.02.2016	MGR Klausur
Sa.	20.02.2016	MGR Klausur

Mo.	22.02.2016	MGR Sitzung
Mo.	14.03.2016	MGR Sitzung
Mo.	04.04.2016	MGR Sitzung
Mo.	25.04.2016	MGR Sitzung
Mo.	23.05.2016	MGR Sitzung
Mo.	13.06.2016	MGR Sitzung
Mo.	04.07.2016	MGR Sitzung
Mo.	25.07.2016	MGR Sitzung
Mo.	05.09.2016	MGR Sitzung
Mo.	26.09.2016	MGR Sitzung
Mo.	17.10.2016	MGR Sitzung
Mo.	07.11.2016	MGR Sitzung
Mo.	28.11.2016	MGR Sitzung
Mo.	12.12.2016	MGR Sitzung

Es wird gebeten die Termine in die Terminkalender einzutragen und in der persönlichen Terminplanung entsprechende zu berücksichtigen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.6 Sachbeschädigungen im Gemeindegebiet

Sachverhalt

Aufgrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Sachbeschädigungen (B26n-Transparent, Pflanzung am großen Kreuz etc.) wird vorgeschlagen, solche Sachbeschädigungen nicht nur zur Anzeige zu bringen, sondern zusätzlich auch eine angemessene Belohnung (z.B. 1.000 €) für Hinweise zur Ermittlung der Täter auszusetzen.

Dies wurde bereits früher bei der Sachbeschädigung am Pfeifer-Denkmal so gehandhabt und es besteht Einvernehmen, hier in gleicher Weise vorzugehen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer